

# PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH  
(§ 9 ABS. 7 BAUGB)



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)



MISCHGEBIET (MI)  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 6 BAUNVO)

$TH_{max}$

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE ALS HÖCHSTMASS  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

$TH$

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE TRAUFHÖHE ZWINGEND  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

$FH_{max}$

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMASS  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

$FH$

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE FIRSTHÖHE ZWINGEND  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

$GOK_{max}$

HÖHE BAULICHER ANLAGEN; HIER: ZULÄSSIGE GEBÄUDEOBERKANTE ALS HÖCHSTMASS  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)

$GRZ$

GRUNDFLÄCHENZAHL  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

II - III

ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSEN ALS MINDESTMASS UND HÖCHSTMASS  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)

II

ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSEN ALS HÖCHSTMASS  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)

II

ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSEN ZWINGEND  
(§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)

$a_1$

ABWEICHENDE BAUWEISE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)

$a_2$

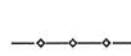
ABWEICHENDE BAUWEISE, IM SINNE EINER OFFEENEN BAUWEISE; MIT BEGRENZUNG DER GEÄUDELÄNGE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 UND 4 BAUNVO)



BAUGRENZE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)



ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGRUNGSLINIE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)



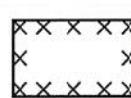
UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLITUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHE  
(§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND; HIER: SCHUTZSTREIFEN DER  
UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSLITUNGEN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 10 UND ABS. 6 BAUGB)



FLÄCHEN, DEREN BÖDEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND  
(§ 9 ABS. 5 BAUGB)

x SLS\_4420

STANDORT DER ALTLASTVERDACHTSFLÄCHE MIT KENNNUMMER  
(§ 9 ABS. 5 BAUGB)

E

GEBAUDE, DIE NACH DER „SATZUNG ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN“ ERHALTENSWERT SIND



HAUPTFIRSTRICHTUNG FÜR HAUPTGEBAUDE



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG; ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHES MASS DER NUTZUNG;  
ABGRENZUNG VON GEBAUDETEILEN, DIE NACH DER „SATZUNG ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER  
ANLAGEN“ ERHALTENSWERT SIND

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	Trauhöhe
Firsthöhe / Gebäudeoberkante	Bauweise

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLOKEN

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (GEM. § 9 BAUGB)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M.  
§§ 4 UND 6 BAUNVO

#### 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA 1 - 3)

Gem. § 4 BauNVO - Allgemeines Wohngebiet

zulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:

Gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden gem. § 1 Abs. 9 BauNVO (siehe hierzu Regelung 1.3), Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
2. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für Verwaltungen.

Gem. § 4 Abs. 2 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1. Anlagen für sportliche Zwecke,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen.

#### 1.2 MISCHGEBIET (MI 1 - 3)

Gem. § 6 BauNVO - Mischgebiet

zulässig sind:

Gem. § 6 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. Geschäfts- und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 Abs. 9 BauNVO (siehe hierzu Regelung 1.3), Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
4. sonstige Gewerbebetriebe,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

nicht zulässig sind:

Gem. § 6 Abs. 2 und 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1. Anlagen für sportliche Zwecke,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen,
4. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2 BauNVO,
5. Einzelhandelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO sowie Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Saarlouiser Liste.

#### 1.3 ZULÄSSIGKEIT VON LÄDEN (WA) UND EINZELHANDELSBETRIEBEN (MI)

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Saarlouiser Sortimentsliste innerhalb des Plangebietes nicht zulässig.

Nicht-zentrenrelevante Sortimente sind innerhalb des Plangebietes gemäß der folgenden Tabelle bis zu einer Verkaufsfläche von max. 400 m<sup>2</sup> zulässig.

#### Nicht-zentrenrelevante Sortimente

Beleuchtungsartikel (§2.44.2)

Möbel, Wohnmöbel (§2.44.1), Büromöbel und Büroorganisation (§2.49.9)

Bodenbeläge einschließlich textilen Bodenbelag, nicht textilen Bodenbelägen, Linoleum, Teppiche (§2.48.1)

Tapeten einschließlich Wand- und Deckenbelägen, Tapetenrohpapier (§2.48.1)

Campingartikel ohne Campingmöbel einschließlich Zelte, Schlafsäcke, Turngeräte, Sport- und Freizeitboote (§2.49.8)

Kfz- und Kradzubehör (§0.40.3)

Blumen, Pflanzen, Saatgut einschließlich Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Wurzelstücke, Blumenerde, Blumentöpfe, Düngemittel, Zwiebeln und Knollen (§2.49.1) mit Ausnahme von Schnittblumen und Blumenbindereierzeugnissen

Bau- und Heimwerkerbedarf (§2.46.3), Saunas (§2.46.3)

Elektrische Haushaltsgeräte einschließlich Raumheizgeräte, Elektroöfen und -herde, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen u. ä., elektrische Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Staubsauger für den Haushalt, Näh- und Strickmaschinen (§2.45.1)

Anstrichmittel (§2.46.2)

Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren (§2.46.1), Rasenmäher (§2.46.1)

Zoologischer Bedarf und lebende Tiere einschließlich Heim- und Kleintierfutter, zoologischen Gebrauchsartikeln, Reinigungs-, Pflege- und Hygienemitteln für Heim- und Kleintiere. Hunde, Katzen, Chinchilla und Angorakaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Zievögel, Tiere für Aquarien und Terrarien (§2.49.2)

Haushaltstextilien (§2.41.1), Bettwaren (§2.41.1), Schlaf-, Reise-, Steppdecken (§2.41.1), Ober- und Unterbetten (§2.41.1), Kopfkissen (§2.41.1), Matratzen (§2.41.1), Haus- und Tischwäsche (§2.41.1), Hand-, Bade-, Geschirr- und Gläsertücher (§2.41.1), Badezimmersiegurttücher aus Frottiergewebe (§2.41.1), Tischdecken und -tücher (§2.41.1), Servietten (§2.41.1), Bettfedern und Daunen (§2.41.1)

Heimtextilien einschließlich Gardinen, Dekorationsstoff, Möbelstoffe, Vorhänge, Diwandecken, Gobelins, Stuhl- und Sessellaufklagen, sonstige Heimtextilien (§2.44.7)

Spielwaren einschließlich Kinderroller, Spielfahrräder, Puppen, Puppenwagen, Gesellschaftsspiele, Musikspielwaren, Fest- und Scherzartikel, Feuerwerkspartikel, Bastelsätze zum Schmelzen, Brennen, Emaillieren, Batiken, Modellieren, Gießen u. ä. (§2.48.6)

Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

### 2.1 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
I.V.M. § 18 BAUNVO

Siehe Plan.

Maßgebende obere Bezugspunkte der Höhen für die baulichen und sonstigen Anlagen sind im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - 3) sowie im Bereich der Mischgebiete (MI 1 - 3) die Traufhöhe (TH) sowie die Firsthöhe (FH). Im Bereich des WA 1 kann die jeweils zwingend festgesetzte Trauf- und Firsthöhe ausnahmsweise bis zu 0,5 m unter- bzw. überschritten werden.

Bei Gebäuden mit Flachdächern ist der maßgebende obere Bezugspunkt für die maximale Höhe grundsätzlich die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen (Gebäudeoberkante, Attika, etc.). Die Gebäudeoberkante entspricht dabei der festgesetzten Firsthöhe.

Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstegelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).

Maßgebender unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb des Plangebietes ist die Oberkante der Erschließungsstraße gemessen an der straßenseitigen Gebäudemitte. Grenzen zwei Straßen an das Gebäude an, ist die niedrigere der beiden Straßenhöhen als Bezugspunkt zu wählen.

### 2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
I.V.M. § 19 BAUNVO

Siehe Plan.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BaugB i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - 3) auf 0,4 und im Bereich der Mischgebiete (MI 1 - 3) auf 0,6 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Im Mischgebiet MI 2 ist die private Grünfläche bei der Ermittlung der Grundflächenzahl als Teil des Baugrundstücks / der Grundstücksfläche zu berücksichtigen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,6 im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - 3) sowie bis zu einer GRZ von 0,8 im Bereich der Mischgebiete (MI 1 - 3) überschritten werden.

### 2.3 ZAHL DER VOLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB  
I.V.M. § 20 BAUNVO

Siehe Plan.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 1 wird gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO eine zwingende Vollgeschosszahl festgesetzt.

Für die Mischgebiete MI 1, MI 2 (Teilbereiche) und MI 3 sowie für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 und WA 3 wird die Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Höchstmaß festgesetzt.

Für einen Teilbereich des Mischgebietes MI 2 wird die Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt.

In den beiden Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 3 sind ausschließlich Einzelhäuser, im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Siehe Plan.

Für die beiden Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 3 wird eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise festgesetzt. Die Länge der Baukörper darf 30 m nicht überschreiten. Gem. § 22 Abs. 2 BauNVO sind in der offenen Bauweise Gebäude mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Für das Allgemeine Wohngebiet WA 2 sowie für die Mischgebiete (MI 1 - 3) wird eine abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise ist eine Grenzbebauung zulässig. Zudem sind auch Gebäudelängen von mehr als 30 m zulässig.

In den beiden Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und 3 sind ausschließlich Einzelhäuser, im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

### 5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB

Siehe Plan.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich hinter der straßenbegrenzten Baugrenze untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

### 6. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN JE WOHNGBÄUDE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Siehe Plan.

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - 3) sind je Wohngebäude maximal 3 Wohnungen zulässig.

### 7. ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

Die innerhalb des Plangebietes liegenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen (Prälät-Subtil-Ring, Gerichtsstraße) werden im Bestand übernommen.

### 8. UNTERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNGEN; HIER: FERNMELDEKABEL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 13 BAUGB

Siehe Plan.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich FERNMELDEKABEL der VSE Verteilnetz GmbH.

### 9. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.

## 10. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

Zur Vermeidung der Tötung von nistenden Vögeln oder übertragenden Fledermäusen sind die gesetzlichen Rodungsfristen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG zwingend einzuhalten.

Da eine vollständige Taxierung der Bäume nicht möglich war, sind die zu fällenden Bäume ab einem Stammdurchmesser von 150 cm auf winterquartieraugliche Höhlenstrukturen (Fledermäuse) visuell zu untersuchen; zuvor ist der Efeubewuchs am Stamm zu entfernen; ggf. vorgefundene Strukturen sind mit Endoskop auf Besatz zu prüfen. Daneben sind die zu fällenden Bäume auch auf Nester bzw. Bruthöhlen von Vögeln zu kontrollieren.

Sollte der Fall eintreten, dass ein besetztes Quartier vorgefunden wird, ist das weitere Vorgehen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Im Umfeld der Baumaßnahme ist der Baumbestand durch geeignete Baumschutzmaßnahmen zu schützen (Bauzaun, Rückschnitt, ggf. Stammenschutz); die DIN 18920, RAS-LP 4 und ZTV-Baumpflege der FLL sind zu beachten.

Durch die Festsetzung als private Grünfläche kann der parkartige Baumbestand im Bereich des Hotelbetriebes „La Maison“ sowie der südlich angrenzenden Fläche weitgehend erhalten bleiben. Die Lage der Baufenster lässt die Fällung von voraussichtlich 5 efeubewachsenen Bergahorn mit Stammdurchmessern von 120 bis 190 cm, einer Esche (U = ca. 220 cm) und einer Rosskastanie (U = ca. 150 cm) erwarten; gem. § 7 i.V.m. § 6 der Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis ist hierfür im Bauantrag eine Ausnahme zu beantragen und ggf. eine adäquate Ersatzpflanzung vorzunehmen; es ist zu prüfen, ob die 5-6 mehrstämmigen Elben (Summe der Einzelstämme > 40 cm!) an der Grenze zu Flurstück 7/252 im Zuge der Baumaßnahmen erhalten werden können.

## 11. SCHUTZFLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIzuHALTEN SIND; HIER: SCHUTZFLÄCHE

### VERSORGUNGSLEITUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 UND ABS. 6 BAUGB

Siehe Plan.

## 12. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25A BAUGB

Ab drei Stellplätzen ist im Umfang von je drei Stellplätzen mindestens ein standortgerechter klein- bis mittelkroniger Laubbbaumhochstamm (Stammdurchmesser 18 - 20 cm) zu pflanzen.

Bei allen Baumpflanzungen muss grundsätzlich die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdrücklängen Belag versehene Fläche (Baumscheibe) mindestens 6,0 m<sup>2</sup> betragen. Die Baumscheiben sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Bepflanzung mit bodendeckenden Kleingehölzen oder Stauden, Ramm-Borden, etc. vor Oberflächenverdichtung zu schützen. Im Falle beengter Verhältnisse sind Belüftungs- und Bewässerungsanlässe anzulegen; die Pflanzgrube muss mindestens 12,0 m<sup>3</sup> umfassen und 1,50 m tief sein.

Bei der Baumarten bzw. -sortenauswahl für den Stellplatzbereich ist die folgende Pflanzliste (Vorschlagsliste) zu verwenden:

- Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Wildbirne (*Pyrus communis*)
- Traubenkirsche (*Prunus padus*)
- Wildapfel (*Malus sylvestris*)
- Mehlbeere (*Sorbus aria*)
- Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- Speierling (*Sorbus domestica*)
- Elsbeere (*Sorbus torminalis*)

Bei allen Baumpflanzungen sind die Empfehlungen der FLL (Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 1 - Planung, Pflanzarbeiten, Pflege, 2. Ausgabe 2015, Teil 2 Standortvorbereitungen für Neupflanzungen, Pflanzgruben und Wurzelraumweiterung, Bauweisen und Substrate, 2. Ausgabe 2010 sowie die Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen) ebenso wie die einschlägigen DIN Normen (DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten)) zu beachten. Die Bäume sind dauerhaft zu sichern und Ausfälle durch gleichartige Bäume zu ersetzen.

Eine Fassadenbegrünung ist grundsätzlich zulässig. Davon ausgenommen ist die Begrünung der Fassaden der in der Planzeichnung als erhaltenswert gekennzeichneten Hauptgebäude.

Ebenso ist eine Begrünung der Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden zulässig. Davon ausgenommen ist die Begrünung der Dachflächen der in der Planzeichnung als erhaltenswert gekennzeichneten Hauptgebäude.

## 13. ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25B BAUGB

Naturraumtypische und standortgerechte Gehölze sind, sofern es der Gesundheitszustand erlaubt und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, zu erhalten und in die Planung zu integrieren. Die Baumschutzsatzung der Kreisstadt Saarlouis ist zu beachten.

## 14. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTBURGEBIETES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

## KENNZEICHNUNG GEM. § 9 ABS. 5 BAUGB

### Altlastverdachtsfläche

In einem Teilbereich liegt eine Altlastverdachtsfläche. Hierbei handelt es sich um: SLS\_4420 „Druckerei Fine und Lippach“.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

### GEM. § 9 ABS. 6 UND 6A BAUGB

#### Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung der Kreisstadt Saarlouis, Bekanntmachung vom 15.07.1979: „Satzung der Kreisstadt zur Bezeichnung von Teilbereichen der Innenstadt, in denen die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen aus Gründen der Stadtbildpflege oder wegen der geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung dieser baulichen Anlagen versagt werden kann.“

Sich daraus ergebende Einschränkungen bezüglich der Bebaubarkeit sind zu beachten.

Folgende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches sind gemäß „Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen“ der Kreisstadt Saarlouis erhaltenswert:

- Prälät-Subtil Ring Hs.-Nr. 5, 7, 9, 12 (ausschließlich durch Perl schnur abgetrennter Altbau), 14, 16, 18, 20 und 22 (ausschließlich durch Perl schnur abgetrennter Altbau)
- Gerichtsstraße Hs.-Nr. 1 - 5, 7, 9 und 9a
- Im Glacis Hs.-Nr. 11, 13 und 15
- Kapuzinerstraße Hs.-Nr. 3

#### Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (gem. § 78b WHG)

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet, in dem im Sinne des § 74 Abs. 2 Nr. 1 WHG Extremereignisse denkbar sind, die im statistischen Mittel sehr seltener als alle 100 Jahre auftreten können (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit - „HQ extrem“). Daraus resultiert die Empfehlung einer an diese Lage angepassten Bauweise. Die dazu in der einschlägigen Literatur (z.B. in der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung „Objektschutz und bauliche Vorsorge“ vom Mai 2013) aufgeführten Empfehlungen (bspw. Keller allenfalls mit wasserdichter, auftriebssicherer Wanne oder Verzicht auf Keller; hochwassersichere Lagerung hochwassergefährdender Stoffe etc.) sollen beachtet werden.

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. SWG UND LBO)

### Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im modifizierten Trennsystem.

- Das Schmutzwasser ist in den bestehenden Mischwasserkanal bzw. einen Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 für ein 5-jähriges Regenereignis erfolgen. Sollte eine Versickerung technisch nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch eine Dachbegrünung (Retentionsschach) oder andere geeignete Maßnahmen (z. B. Retentionszisterne, etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und auf maximal 1/l/s gedrosselt der vorhandenen Kanalisation zuzuführen (im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 sowie der Mischgebiete MI 1 - 3 in den Mischwasserkanal; im Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 und 3 in den Regenwasserkanal mit Einleitung in die Saar). Der rechnerische Nachweis muss entsprechend DWA-Arbeitsblatt 117 für ein 5-jähriges Regenereignis erfolgen. Unabhängig vom Ergebnis des rechnerischen Nachweises beträgt das zu schaffende, ständig auf dem Grundstück vorzuhaltende, Mindestrückhaltevolumen 5 Kubikmeter.
- Die geplanten Grundstückssoberflächen (Zufahrten, Stellplätze, Wege, etc.) müssen versickerungsfähig hergestellt werden.

### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

#### Dach:

- Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 - 3) sowie im Mischgebiet (MI 1 - 3) sind symmetrisch geneigte **Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Mansard- und Mansardwalmdächer** zulässig. Für die nicht in der Planzeichnung als erhaltenswert gekennzeichneten Gebäude sowie für Neubauten/Anbauten/Nebengebäude sind zudem **Flachdächer** und **flachgeneigte Dächer** zulässig.
- Bei den Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern ist eine Dachneigung von 25° bis 45° zulässig sowie ein Kniestock bis 0,5 m. Der Kniestock wird von der Decke des Dachgeschossfußbodens bis zum Schnitt von Umfassungswand und Sparrenunterkante gemessen. Beim Mansard- und Mansardwalmdach ist eine Dachneigung von 65° bis 70° (im unteren Dachbereich bis Gesimsbrett) sowie eine Dachneigung von max. 35° (im oberen Dachbereich ab Gesimsbrett) zulässig. Der Abstand zwischen Traufe und Gesimsbrett darf max. 3,50 m betragen.
- Die Dacheindeckung ist - sofern keine Dachbegrünung vorgenommen wird - mit kleinformatigen Tonziegeln bzw. tonfarbigen Betondachsteinen vorzunehmen. Außerdem sind Eindeckungen mit Natur- und Kunstschiefer möglich. Dacheindeckungen sind ausschließlich in den Farben rot bis rotbraun oder grau bis anthrazit zulässig. Mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie ist die Verwendung von spiegelnden Dachmaterialien unzulässig.
- Dachaufbauten sind als Zwerchhaus (Nebenfirst) zulässig. Ihre Breite darf maximal 2/3 der Traufhöhe auf der jeweiligen Dachseite betragen. Darüber hinaus sind Dachaufbauten auch als Satteldach, Flachdach, Walmdach, Rund- und Schleppgauben zulässig. Gauben sind als Einzel- oder Doppelgauben zulässig. Pro Dachseite ist jeweils nur eine einheitliche Gauben-Form zulässig. Dachgauben dürfen in ihrer Summe höchstens 2/3 der Frontbreite betragen und müssen von den Brandwänden unter Berücksichtigung der Anforderungen der LBO mind. 1,25 m entfernt sein. Sie sind in ihrer Eideckung dem Material des Hauptdaches in Form und Farbe anzupassen.
- Dacheinschnitte sind nur dort zulässig, wo sie nicht von Straßen und öffentlichen Plätzen einsehbar sind. Sie müssen mind. 1,25 m von den Brandwänden unter Berücksichtigung der Anforderungen der LBO entfernt sein. Die Einfassung von Dachflächenfenstern muss dem Farbon der Dacheindeckung angepasst sein.
- Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nebeneinander auf einer Dachfläche unzulässig. Ebenso sind sie im zweiten Dachgeschoss unzulässig.
- Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf geneigten Dächern sind nur in der gleichen Neigung wie die dazugehörige Dachfläche zulässig. Im Bereich der in der Planzeichnung als erhaltenswert gekennzeichneten Gebäude sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie grundsätzlich unzulässig.

#### Fassade:

- Charakteristische Fassadenelemente wie Fenster oder Türen der in der Planzeichnung als erhaltenswert gekennzeichneten Hauptgebäude sind bei Umbau zu erhalten.
- Soweit Gewände, Gesimse, Ornamente oder vergleichbare Architekturelemente im Bestand in Naturstein ausgebildet sind, sind diese zu erhalten.
- Bei der Farbgebung der Gebäude sind gedeckte, erd- und bronzefarbene Tönungen bzw. Weiß- oder Grautöne zu verwenden. Glänzende und Licht reflektierende Materialien als Außenwandmaterialien sind ebenso unzulässig wie die Verwendung glasierter Keramik oder die Verkleidung von Gebäuden mit spiegelnden oder glänzenden Materialien - mit Ausnahme von eloxiertem Aluminiumblech.
- Zum Schutz vor Verunstaltung von Gebäuden und des Straßenbildes sind Außenantennen nur an den von öffentlichen Verkehrs- und Platzflächen abgewandten Seiten zulässig. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Anbringung der Außenantenne aus technischen Gründen (Empfang) nicht anders machbar ist.

#### Nebengebäude/-anlage:

- Nebengebäude müssen sich hinsichtlich Baumasse und Baugestaltung den Hauptgebäuden unterordnen.

#### Werbeanlage:

- Im **Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 - 3)** sind Werbeschilder bzw. -anlagen mit einer Gesamtgröße von max. 2,5 m<sup>2</sup> je Gewerbeeinheit zulässig.
- Im **Mischgebiet (MI 1 - 3)** sind Werbeschilder bzw. -anlagen mit einer Größe von max. 4,0 m<sup>2</sup> je Gewerbeeinheit zulässig. Ab einer Grundstücksgröße von 2.000 m<sup>2</sup> ist je 2.000 m<sup>2</sup> zudem 1 Werbefläche mit einer Fahnengröße von max. 4,0 m<sup>2</sup> zulässig.

#### Für beide Bereiche gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- Je Gewerbebetrieb oder sonstiger Arbeitsstätte ist nur eine Werbeanlage zulässig. Die Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, wenn sie insgesamt einheitlich gestaltet ist und das Gesamtmass von 2,5 m<sup>2</sup> (WA 1 - 3) bzw. 4,0 m<sup>2</sup> (MI 1 - 3) nicht überschreitet. Je Gebäude sind dabei maximal 5 Werbeanlagen mit einer maximalen Ansichtsfläche von insgesamt 5 m<sup>2</sup>, unabhängig der Anzahl der Gewerbeeinheiten, zulässig.
- Wechselwerbeanlagen sind unzulässig.
- Anbringung von Werbeanlagen:
  - Werbeanlagen können entweder am Gebäude befestigt werden oder sind als freistehende Pylone innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei dürfen Pylone eine Höhe von 2,5 m und eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten.
  - Werbeanlagen am Gebäude sind nur im Bereich des Erdgeschosses sowie im Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses zulässig. Soweit sich in den Obergeschossen andere als im Erdgeschoss gelegene Dienstleistungen oder gewerbliche Nutzungen befinden, darf hierauf mittels Hinweisschilder an den betreffenden Hauseingängen hingewiesen werden. Mehrere Hinweisschilder sind an einer Stelle der Fassade bündig untereinander anzubringen.
  - Schäufenster, sonstige Fenster oder Glastüren dürfen weder zugeklebt, noch zugestrichen werden. Der Anteil beim Bekleben, Bemalen oder Beschriften darf maximal 10 % je Glasscheibe betragen.
- Eine Beleuchtung der Werbeanlagen ist zulässig. Grelle, blinkende oder sonstige störende Beleuchtung ist unzulässig. Zudem sind Werbeanlagen unzulässig, die sich bewegen bzw. die auf bewegliche Träger installiert sind.
- Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Gestaltung, Größe und Farbe auf die Fassadengestaltung abzustimmen. Sie dürfen Bau- und Architekturgliederungen nicht unterscheiden oder überdecken.
- Werbeanlagen sind instand zu halten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Beseitigung der Werbeanlage angeordnet werden.
- Nach Aufgabe der Nutzung besteht die Verpflichtung die Werbeanlagen rückzubauen.

#### Einfriedungen:

- Innerhalb des Plangebietes sind im Bereich zwischen der straßenzugewandten Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie geschlossene Einfriedungen bis maximal 0,60 m und offene Einfriedungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe der Einfriedung von 1,80 m zulässig.

#### Sonstige Festsetzungen:

- Abfall- und Wertstoffbehälter sind im Gebäude oder in vom Straßenraum aus nicht einsehbaren Konstruktionen unterzubringen.

## HINWEISE

- Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
- Die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind zu beachten.
- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grünflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Im Bereich der Altlastverdachtsfläche SLS\_4420 „Druckerei Fine und Lippach“ sind neue Vorhaben und Nutzungen erst nach Abschluss einer Bodensanierungsmaßnahme zulässig, wenn eine Gefährdung empfindlicher Nutzungen auszuschließen ist oder der Verdacht gutachterlich durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen ausgeräumt ist. Hierzu sind Tieumbaumaßnahmen durch einen Sachverständigen gem. § 2 BBodSchG, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymesa.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 BBodSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) vorzulegen. Das LUA erteilt dann die Freigabe. Dazu ist das LUA im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.
- Sind im Plangebiet weitere Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.
- Die geplanten Entwässerungsanlagen müssen den Anforderungen der Entwässerungssatzung und der Abwassergrenzsatzung der Kreisstadt Saarlouis entsprechen (www.saarlouis.de/rathaus/organisation/ortsrecht).
- Die Versickerung von Niederschlagswasser stellt eine Gewässerbenutzung in Form der Einleitung ins Grundwasser dar und bedarf ggf. der Erlaubnis durch das Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz in Saarbrücken.
- Der Anschluss an den öffentlichen Kanal muss im Bereich der Haltung und darf nicht an Schächte erfolgen. Vorhandene ungenutzte Stutzen müssen genutzt werden.
- Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.
- Für das Plangebiet liegen keine Luftbilder oder sonstige Unterlagen vor, die eine Kampfmittelbelastung für den Planungsbereich dokumentieren. Somit ist es nicht möglich, Aussagen zu möglichen Kampfmitteln im Bereich der geplanten Baumaßnahme zu machen. Das Vorhandensein von Kampfmitteln kann somit nicht ausgeschlossen werden. Sollten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu verständigen.
- Vor Beginn jeglicher Baurbeiten in der Nähe der Fertmiedekabel sind in jedem Fall örtliche Einweisungen erforderlich. Eine Verlegung der Fertmiedekabel ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der VSE Verteilnetz GmbH. Eventuell erforderliche Sicherungs-, Umlegungs- und Reparaturmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632).
- § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (Verfahren), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

## VERFAHRENSSVERMERKE

- Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat am 24.05.2018 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gerichtsstraße“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Der Beschluss, den Bebauungsplan „Gerichtsstraße“ aufzustellen, wurde am 29.12.2018 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- Der Bebauungsplan „Gerichtsstraße“ wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.

- Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Gerichtsstraße“ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 07.01.2019 bis einschließlich 08.02.2019 öffentlich ausgelegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 29.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.12.2018 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 08.02.2019 zur Stellungnahme eingeräumt.

- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am 11.04.2019. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

- Der Stadtrat hat am 11.04.2019 den Bebauungsplan „Gerichtsstraße“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

- Der Bebauungsplan „Gerichtsstraße“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

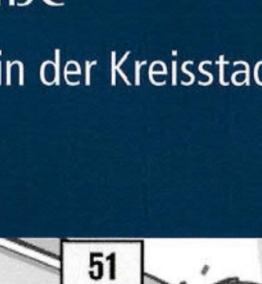
Saarlouis, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister



Saarlouis, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister



Saarlouis, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister



Saarlouis, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister



Saarlouis, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister



Saarlouis, den 07.06.2019

Der Oberbürgermeister



# TEIL A: PLANZEICHNUNG

